

KANTON SOLOTHURN

GEMEINDE DULLIKEN

GESTALTUNG "KIESGRUBE HARD DER BÜRGERGEMEINDE DULLIKEN"

---

SONDERBAUVORSCHRIFTEN ZUM ABBAU- UND ENDGESTALTUNGSPLAN

---

ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 14. März 1985 BIS 15. April 1985

GENEHMIGT DURCH DEN GEMEINDERAT AM 26. Aug. 1985

DER GEMEINDEAMMANN:

*W. Künzli*

DER GEMEINDESCHREIBER:

*Almy*

GENEHMIGT VOM REGIERUNGSRAT DES KANTONS SOLOTHURN  
MIT BESCHLUSS No. 1443 VOM 5. Mai 1987

DER STAATSSCHREIBER:

*Dr. K. Fuchs*



Gestaltungsplan Kiesgrube "Hard" der Bürgergemeinde Dulliken

Sonderbauvorschriften

- Zweck Der Gestaltungsplan Kiesgrube "Hard", bestehend aus Abbauplan 1:1000 No. 410/15 vom 17.1.1985, Rekultivierungsplan 1:1000 No. 410/16 vom 17.1.1985 und Schnitte zu Rekultivierungsplan 1:1000 No. 410/12 vom 9.5.1984 und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften bezwecken den geordneten Abbau sowie die Wiederherstellung und Nutzbarmachung des Abbaubereiches.
- Geltungsbereich Der Geltungsbereich umfasst die im Abbauplan bezeichneten Flächen, nämlich die Grundstücke GB Dulliken Nr. 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 223, 1196, 227, 228, 229.
- Etappen Der Abbau erfolgt nach den im Abbauplan eingezeichneten Etappen. Die im beigelegten Mengen- und Zeitplan enthaltenen Kubaturen und Zeiträume stützen sich auf den heutigen Bedarf. Sie können bei begründeten Bedarfsänderungen mit der Zustimmung der Bewilligungsbehörde über- oder unterschritten werden.
- Abbaukote Die Abbaukote beträgt für alle Etappen 382.0 müM. Falls neue hydrogeologische Erkenntnisse zum Schutze des Grundwassers eine höhere Abbaukote erfordern, ist diese durch das Bau-Departement neu festzulegen.
- Wiederauffüllung und Wiederherstellung Das abgebaute Gebiet wird laufend im Sinne des Rekultivierungs- und Schnittplanes wiederaufgefüllt und rekultiviert. Bei neuen Abdeckerarbeiten werden der Humus und das Abdeckmaterial jeweils sofort ohne Zwischenlagerung wieder verwendet. Eine allenfalls notwendige Zwischenlagerung ist durch das Bau-Departement zu bewilligen.

Die Wiederherstellung erfolgt nach den Richtlinien für den Abbau von Sand und Kies des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies (FSK) und den Grundlagen "Rekultivierung von Kiesgruben" der Kies- und Transportbetonwerke Bern und Umgebung und dem Büro für Kies und Abfall AG, Uttigen vom Frühjahr 1983.

Der vorhandene Humus wird ausschliesslich für die Rekultivierung der Landwirtschaftsfläche verwendet. Die Wiederherstellung ist spätestens 5 Jahre nach der Beendigung des Abbaues beendet.

Die Böschung, ausgenommen das Waldgebiet, wird nach den Weisungen des kantonalen Naturschutzes mit einheimischen Sträuchern als Hecke gestaltet.

Betriebsfläche Die für den Abbau, den Betrieb und die Wiederauffüllung benötigte Fläche darf 2 Etappen nicht übersteigen.

Bewilligung Die Bewilligung (Verfügung des Bau-Departementes) für den Abbau einer weiteren Etappe kann jeweils nur erteilt werden, wenn alle Auflagen und Bedingungen des Gestaltungsplanes, der Sonderbauvorschriften und von anderen erforderlichen Bewilligungen erfüllt sind. Insbesondere muss die Wiederherstellung genügend fortgeschritten sein.

Auffüllmaterial Als Auffüllmaterial darf nur Material der Klasse I (Ausbruch, Ausbruch gemäss eidg. Deponierichtlinien) verwendet werden.

Finanzielle Sicherung der Wiederherstellung Die Wiederherstellung ist durch eine Kautionsfinanzierung sicherzustellen. Das Bau-Departement legt die Höhe der Kautionsfinanzierung fest.